

Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Nr. 27

**Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen für die Wahl zum
Europäischen Parlament am 09.06.2024**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Bad Salzuflen wird in der Zeit vom 20.05.2024 bis 24.05.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt, Walhallastraße 4, 32108 Bad Salzuflen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Allgemeine Öffnungszeiten:

20.05. – 22.05.2024

Montag bis Mittwoch

08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

(Montag, der 20.05.2024 ist ein bundesweiter Feiertag)

23.05.2024

Donnerstag

08.00 Uhr bis 17.30 Uhr

24.05.2024

Freitag

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 24.05.2024 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde Wahlamt, Walhallastraße 4, 32108 Bad Salzuflen, Büro E14 Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Lippe durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der

- Europawahlordnung
entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im
Einspruchsverfahren
festgestellt worden und die
Feststellung erst nach
Abschluss des
Wählerverzeichnisses zur
Kenntnis der
Gemeindebehörde gelangt
ist.

Wahlscheine können von in das
Wählerverzeichnis eingetragenen
Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024,
18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde
mündlich, schriftlich oder elektronisch
beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher
Erkrankung, die ein Aufsuchen des
Wahlraumes nicht oder nur unter nicht
zumutbaren Schwierigkeiten möglich
macht, kann der Antrag noch bis zum
Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft,
dass ihm der beantragte Wahlschein nicht
zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor**
der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein
erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis
eingetragene Wahlberechtigte können aus
den unter 5.2 Buchstabe a) bis c)
angegebenen Gründen den Antrag auf
Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum
Wahltag,
15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt,
muss durch Vorlage einer **schriftlichen**
Vollmacht nachweisen, dass er dazu
berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit
Behinderungen kann sich bei der
Antragstellung der Hilfe einer anderen
Person bedienen.

vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde
vor Empfangnahme der Unterlagen
schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat
sich die bevollmächtigte Person
auszuweisen.
Bei der Briefwahl muss der Wähler den
Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem
Wahlschein so rechtzeitig an die
angegebene Stelle absenden, dass der
Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis**
18.00 Uhr eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens
unkundig oder wegen einer Behinderung an
der Abgabe seiner Stimme gehindert ist,
kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer
anderen Person bedienen. Die Hilfsperson
muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei
der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten
selbst getroffenen und geäußerten
Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig
ist eine Hilfeleistung, die unter
missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die
selbstbestimmte Willensbildung oder
Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt
oder verändert oder wenn ein
Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.
Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der
Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der
Hilfeleistung von der Wahl einer anderen
Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der
Bundesrepublik Deutschland ohne
besondere Versendungsform ausschließlich
von Deutsche Post AG unentgeltlich
befördert. Er kann auch bei der auf dem
Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben
werden.

Bad Salzuflen, den 03.05.2024

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die
der Wahlbrief zurückzusenden ist,
versehene roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und
Briefwahlunterlagen für einen anderen ist
nur möglich, wenn die Berechtigung zur
Empfangnahme der Unterlagen durch
Vorlage einer schriftlichen Vollmacht
nachgewiesen wird und die bevollmächtigte
Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte